

Hat die „Rürup-Rente“ Aussicht auf Erfolg?

Munich Business School Working Paper

2005-02

Tristan Nguyen

Munich Business School

Elsenheimerstraße 61

D-80687 München

E-Mail: Tristan.Nguyen@munich-business-school.de

1. Vorbemerkung

Nach dem neuen Alterseinkünftegesetz¹, das auf dem Konzept der Rürup-Kommission beruht, soll die Alterssicherung nach dem sog. „Drei-Schichten-Modell“ erfolgen². Demnach besteht die Alterssicherung aus der Basisvorsorgung (1. Schicht), der Zusatzvorsorgung (2. Schicht) und den Kapitalanlagen (3. Schicht), die auch der Alterssicherung dienen können, jedoch weiterhin vorgelagert besteuert werden sollen.

Die Basisvorsorgung umfasst alle Versicherungsprodukte, bei denen die im Laufe der Zeit erworbenen Rentenansprüche strikt personenbezogen sind. Es sind die gesetzliche, umlagefinanzierte Rentenversicherung, die berufsständische Versorgung, die Alterssicherung der Landwirte sowie die ab 2005 neu eingeführte kapitalgedeckte Rürup-Rente³. Für diese Basisvorsorgung erfolgt ab 2005 bis 2040 ein sukzessiver Übergang zu der sog. nachgelagerten Besteuerung⁴.

Die zweite Schicht besteht aus der sog. „Riester-Rente“ nach den Regelungen zur Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge im Sinne der §§10a, 79 ff. EStG und der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung (z.B. Unterstützungskasse, Pensionskasse, Pensionsfonds, Direktversicherung).

Der vorliegende Artikel befasst sich mit den Merkmalen der Rürup-Rente, um die Vorteilhaftigkeit dieses neuen Instruments der Alterssicherung gegenüber anderen Vorsorgeprodukten wie etwa Wohneigentum und Aktien zu analysieren. Dabei geht es vor allem um die unterschiedlichen Besteuerungsmethoden der Alterssicherungsprodukte.

2. Merkmale der Rürup-Rente

Die gesetzlichen Regelungen über dieses neue Instrument der Alterssicherung finden ihren Niederschlag v.a. in §10 Abs.1 Nr.2 Buchst. b EStG. Nach dieser Vorschrift können die Beiträge zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersvorsorgung als Sonderausgaben abgezogen werden. Die Abzugsfähigkeit der Beiträge zum Aufbau der Rürup-Rente hängt von den folgenden Kriterien ab:

¹ Alterseinkünftegesetz vom 5.7. 2004, BGBl I S. 1427.

² Die Kommission hat absichtlich das „Drei-Schichten-Modell“ und nicht etwas das „Drei-Säulen-Modell“ gewählt, um den tragenden Charakter der Basisvorsorgung zu betonen. Das „Drei-Säulen-Modell“ würde suggerieren, dass die Alterssicherung aus drei gleichberechtigten Komponenten bestünde.

³ Bei einer umlagefinanzierten Rentenversicherung werden die laufenden Beiträge der jungen, arbeitenden Generation nicht thesauriert, sondern direkt an die Rentner als Rentenleistungen ausgezahlt (Generationenvertrag). Dagegen wird in der kapitalgedeckten Rentenversicherung aus den Rentenbeiträgen ein Rentenvermögen aufgebaut. Die Rentenleistungen werden aus diesem Rentenvermögen finanziert.

⁴ Bei der nachgelagerten Besteuerung sind die Beiträge zur Rentenversicherung steuerfrei, dafür werden die Leistungen aus der Rentenversicherung in voller Höhe besteuert. Bei der vor-

- Die Altersvorsorgeaufwendungen sind nach §10 Abs.3 Satz 1 EStG nur bis zu 20.000 € pro Jahr berücksichtigungsfähig⁵. Bei der Berechnung des Höchstbetrags werden die Beiträge zu den Vorsorgeprodukten (auch die steuerfreien Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung), die der Basisversorgung angehören, zusammengerechnet. Darüber hinaus gehende Beiträge sind nicht abziehbar⁶.
- Bei Steuerpflichtigen, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen und zum Personenkreis des §10c Abs.3 Nr.1 und 2 EStG gehören und die ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistungen einen Anspruch auf Altersversorgung erwerben, insb. bei Beamten und Abgeordneten, ist der Höchstbetrag nach §10 Abs.3 EStG um den Betrag zu kürzen, der – bezogen auf ihre Einnahmen – dem Gesamtbeitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zur gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten entspricht.
- Die eigene kapitalgedeckte Altersversorgung muss mit der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sein, d.h. die erworbenen Anwartschaften dürfen nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein.
- Es darf kein Anspruch auf Auszahlungen bestehen, d.h. der Versicherungsvertrag darf nur die Zahlung einer monatlichen, auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen, lebenslangen Leibrente vorsehen.
- Die ergänzende Absicherung der Berufsunfähigkeit (Berufsunfähigkeitsrente), der verminderten Erwerbsfähigkeit (Erwerbsminderungsrente) sowie von Hinterbliebenen (Witwen- oder Waisenrente) ist grundsätzlich unschädlich. Jedoch darf der Anspruch auf Waisenrente längstens für den Zeitraum bestehen, in dem der rentenberechtigte Waise die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind i.S. des §32 EStG erfüllt.
- Darüber hinaus darf die Auszahlung nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahrs beginnen.

Korrespondierend zur Steuerfreistellung der Beiträge zur Basisversorgung nach §10 Abs.1 Nr.2 EStG im Rahmen der Höchstbeträge von 20.000 € bzw. 40.000 € bei zusammenveranlagten Ehegatten unterliegen die hierauf beruhenden Altersbezüge gemäß §22 Nr.1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG der vollen nachgelagerten Besteuerung.

gelagerten Besteuerung unterliegen die Beitragszahlungen der vollen Besteuerung, dafür sind die Auszahlungen aus der Rentenversicherung nur mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig.

⁵ Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich gemäß §10 Abs.3 Satz 2 EStG der Höchstbetrag.

⁶ Hat ein Arbeitnehmer ein Jahreseinkommen von 45.000 €, so kann er bei einem Beitragssatz zur Rentenversicherung von 20% ($45.000 \cdot 20\% = 9.000 \text{ €}$) Beiträge zu der Rürup-Rente nur noch in Höhe von maximal 11.000 € als Sonderausgaben nach §10 Abs.1 Nr.2 Buchst. b EStG abziehen.

Da die bisherige gesetzliche Rentenversicherung der vorgelagerten Besteuerung unterliegt, erfolgt ab 2005 ein sukzessiver Übergang zur nachgelagerten Besteuerung der Altersbezüge sowie zur Steuerfreistellung der Beiträge zur Basisversorgung. In der Übergangszeit bis 2040 wurden folgende Übergangsregelungen getroffen.

- Im Jahr 2005 sind nur 60% der Aufwendungen für die Basisversorgung als Sonderausgaben berücksichtigungsfähig (§10 Abs.3 Satz 4 EStG). Dieser Prozentsatz erhöht sich in den folgenden Kalenderjahren um jeweils zwei Prozentpunkte (§10 Abs.3 Satz 6 EStG), so dass ab 2025 die Beiträge zur Basisversorgung in voller Höhe (bis 20.000 € bzw. 40.000 € bei zusammenveranlagten Ehegatten) abgezogen werden können.
- Im Gegensatz zum Übergang zur Steuerfreistellung der Beiträge zur Basisversorgung, der eine jährliche Erhöhung des als Sonderausgaben abziehbaren Anteils bis zum Jahr 2025 vorsieht, erfolgt der Übergang zur vollen nachgelagerten Besteuerung der Rentenbezüge jahrgangsweise (sog. Kohortenmodell). Dies bedeutet konkret, dass der steuerpflichtige Teil der Rentenbezüge im Jahr 2005 50% beträgt und dieser Prozentsatz bis 2020 um jährlich 2% auf 80% ansteigt. Anschließend erhöht sich der steuerpflichtige Anteil um 1% jährlich, so dass die Vollbesteuerung ab 2040 erreicht wird (§22 Nr.1 Buchst. a Doppelbuchst. aa Satz 3 EStG).
- In der Übergangsphase ergibt sich der steuerfreie Teil der Rente als Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem der Besteuerung unterliegenden Teil der Rente (§22 Nr.1 Buchst. a Doppelbuchst. aa Satz 4 EStG). Dieser steuerfreie Teil bleibt für die gesamte Laufzeit der Rente unverändert (§22 Nr.1 Buchst. a Doppelbuchst. aa Satz 5 EStG). Rentenerhöhungen werden somit in voller Höhe besteuert.

Die ab 2005 eingeführte Rürup-Rente ist eine private, kapitalgedeckte Rentenversicherung. Sie ist gemäß §10 Abs.1 Nr.2 Buchst. b EStG eine Komponente der Basisversorgung und unterliegt während der Übergangszeit im vollen Ausmaß den obigen Übergangsregelungen.

3. Vorteilhaftigkeitsanalyse der Rürup-Rente

Es gilt nun zu untersuchen, ob sich die Rürup-Rente im Wettbewerb mit anderen Vorsorgeprodukten wie Wohneigentum, Aktienbeständen, Kapitallebensversicherungen durchsetzen kann. Wie oben erläutert sind die Beiträge zum Aufbau der Rürup-Rente während der Erwerbsphase bis zu einem gewissen Höchstbetrag als Sonderausgaben abzugsfähig. Dagegen werden die Leistungen aus dieser Alterssicherung im Rentenalter in voller Höhe besteuert. Diese nachgelagerte Besteuerung hat systematisch zwei Steuervorteile:

- Zum einen verfügen die Erwerbstätigen aufgrund der Abzugsfähigkeit der Vorsorgebeiträge über ein höheres verfügbares Einkommen, so dass sie mehr für die Alterssicherung sparen können. Die Besteuerung dieser Rentenbeiträge erfolgt erst weit in der Zukunft, so dass für den Steuerpflichtigen ein Zinsvorteil entsteht (Zinsvorteil).

- Zum anderen fällt die volle Besteuerung der Altersbezüge in eine Zeit, in der typischerweise die progressive Wirkung des Einkommensteuertarifs geringer ausfällt, da die Steuerpflichtigen im Rentenalter üblicherweise über ein geringeres zu versteuerndes Einkommen verfügen⁷ (Progressionsvorteil).

Diese beiden Vorteile steht dem Nachteil gegenüber, dass die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gemäß §10 Abs.1 Nr.2 Buchst. b EStG nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein dürfen. Auch ein Anspruch auf Auszahlungen wird gesetzlich ausgeschlossen. Die Frage, ob die Steuervorteile oder der Nachteil durch die Unflexibilität der strikten Personenbezogenheit der Rürup-Rente überwiegen, hängen von der individuellen Nutzenfunktion des Steuerpflichtigen ab.

Tendenziell kann man jedoch sagen, dass der Nachteil umso stärker ins Gewicht fällt, je jünger der Steuerpflichtige ist, denn die bedingte Überlebenswahrscheinlichkeit eines Dreißigjährigen, das 65. Lebensjahr zu erleben, ist bekanntlich kleiner als diejenige eines Sechzigjährigen. Stirbt der Steuerpflichtige vor seinem Renteneintritt, so gehen seine Ansprüche aus der Rürup-Rente verloren. Erfährt beispielsweise jemand, dass er unheilbar krank ist und nur noch eine begrenzte Lebenszeit hat, so ist es ihm im Gegensatz zu den sonstigen Vorsorgeprodukten wie Wohneigentum oder Aktienbeständen unmöglich, die Ansprüche aus der Rürup-Rente vorzeitig zu versilbern, um damit seine letzten Lebenstage etwas erträglicher und menschenwürdiger zu gestalten.

Der entscheidende Nachteil der Rürup-Rente und damit seine schwindende Erfolgsaussicht gegenüber anderen Vorsorgeprodukten resultiert meiner Auffassung nach daraus, dass der Gesetzgeber die Rürup-Rente an die Übergangsregelungen der gesetzlichen Rentenversicherung gekoppelt hat. Dafür besteht kein offensichtlicher Grund. Die gesetzliche Rentenversicherung wurde bisher vorgelagert besteuert. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, muss man entsprechende Regelungen für die Übergangsphase schaffen. Die Rürup-Rente ist jedoch ein neu geschaffenes Instrument der Alterssicherung. Folglich besteht kein Rechtfertigungsgrund dafür, sie mit in die Übergangsregelungen für die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen.

Darüber hinaus besteht in der Einbeziehung der Rürup-Rente in die Übergangsregelungen zur nachgelagerten Besteuerung in den meisten Fällen ein Verstoß gegen das Verbot der Doppelbesteuerung bzw. der Doppelentlastung. Dies ist verfassungsrechtlich äußerst bedenklich (Grundsatz der Gleichbehandlung Art. 3 GG).

⁷ Vor allem tritt bei denjenigen keine Steuerbelastung ein, die zwar Beiträge zur Rentenversicherung geleistet haben aber aufgrund eines frühzeitigen Ablebens nicht in den Genuss der Rentenleistungen kommen.

Beispiel 1 (Doppelbelastung):

Ein heute Dreißigjähriger zahlt ab 2005 Beiträge zum Aufbau der Rürup-Rente. Diese Beiträge kann er in 2005 höchstens zu 60% (falls die Obergrenze von 20.000 € bzw. 40.000 € nicht überschritten wird) als Sonderausgaben absetzen. Dieser Prozentsatz steigt zwar in den folgenden Jahren um jährlich um 2%, jedoch bleibt bis 2025 immer noch ein gewisser Teil der Beiträge nicht abzugsfähig und unterliegt somit der Besteuerung. Wenn dieser Dreißigjährige im Jahr 2040 als Fünfundsechzigjähriger in Rente geht, werden die Leistungen aus der Rürup-Rente in voller Höhe besteuert. Daraus resultiert ein erhebliches Potenzial der Doppelbesteuerung: ein gewisser Anteil der Beiträge zur Rürup-Rente wurde bereits während der Erwerbsphase besteuert, und genau dieser Anteil wird im Alter nochmals in voller Höhe zur Besteuerung herangezogen.

Beispiel 2 (Doppelentlastung):

Ein heute Dreiundsechzigjähriger zahlt in 2005 bzw. 2006 Beiträge zum Aufbau der Rürup-Rente. Er kann diese Beiträge in 2005 zu 60% und in 2006 zu 62% als Sonderausgaben abziehen. Wenn er in zwei Jahren in Rente geht, werden lediglich 54% seiner Bezüge aus der Rürup-Rente besteuert. Hier liegt eine Doppelentlastung vor, denn vorhin wurden seine Beiträge zur Rentenversicherung zu 60% bzw. 62% von der Besteuerung freigestellt. Im Rentenalter unterliegt jedoch nur geringerer Teil dieser Beiträge, nämlich 54%, der Besteuerung.

Aus den obigen zwei Beispielen kann man erkennen, dass die Rürup-Rente aufgrund der Doppelentlastung eher für ältere Steuerpflichtige in Frage kommt. Insofern sind die steuerlichen Regelungen zur Rürup-Rente eher kontraproduktiv. Man wollte mit der neu geschaffenen Rürup-Rente für junge Leute einen Anreiz schaffen, zusätzlich zur gesetzlichen Rentenversicherung vorzusorgen⁸. Meiner Meinung nach müsste für die Rürup-Rente bereits im Jahr 2005 die volle nachgelagerte Besteuerung gelten. Es besteht absolut kein Grund, die Rürup-Rente steuerlich in den gleichen Topf mit der ungeliebten gesetzlichen Rentenversicherung zu werfen.

Man mag einwenden, dass die Gefahr der Doppelbesteuerung bzw. der Doppelentlastung in der Übergangsphase auch bei der gesetzlichen Rentenversicherung für Arbeiter und Angestellte besteht. Jedoch muss berücksichtigt werden, dass die Rürup-Rente im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung keine Pflichtversicherung ist, sondern auf freiwilliger Basis erfolgt. Allein die Rürup-Rente muss sich im Wettbewerb mit den anderen Vorsorgeprodukten durchsetzen.

Darüber hinaus wird der Progressionsvorteil der Rürup-Rente durch die nachgelagerte Besteuerung der Rentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung geschmälert. Da die Rentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung sukzessiv mit einem höheren Anteil

⁸ Dieser Anreiz besteht darin, dass durch die Berücksichtigung der Beiträge zur Alterssicherung (Basisversorgung) als Sonderausgaben das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte steigt und somit die Möglichkeit zur Eigenvorsorge erweitert wird.

und ab 2040 voll besteuert werden, erhöht sich dadurch die Wahrscheinlichkeit, dass die Ansprüche aus der Rürup-Rente in eine höhere tarifliche Progression der Einkommensbesteuerung hineinrutschen.

4. Zusammenfassung

Mit dem neuen Alterseinkünftegesetz hat der Gesetzgeber - teilweise durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts gezwungen⁹ - den Weg in die nachgelagerte Besteuerung der Rentenleistungen für Arbeiter und Angestellte begonnen. Dies ist ein mutiger Schritt in die richtige Richtung, die in den letzten Jahrzehnten immer von den Steuerwissenschaftlern befürwortet wurde. Mit der Rürup-Rente hat der Gesetzgeber im Vergleich zu der missglückten Riester-Rente ein neues, viel versprechendes Instrument der Altersvorsorge geschaffen. Leider wurde die Rürup-Rente in die Übergangsregelungen für die gesetzliche Rentenversicherung mit einbezogen, obwohl es dafür kein offensichtlicher Grund besteht.

Aus den obigen Ausführungen kann der Schluss gezogen werden, dass die Rürup-Rente wegen der Doppelentlastung eher für ältere Steuerpflichtige vorteilhaft ist, so dass hier akuter Handlungsbedarf besteht. Jüngere Steuerpflichtige und Berufsanfänger könnten sich dagegen ruhig etwas Zeit mit der Rürup-Rente lassen, denn zum einen haben sie eher ein geringeres Einkommen, so dass sie aus der Abziehbarkeit der Rentenbeiträge nur geringere Progressionsvorteile erzielen können. Zum anderen steigt im Laufe der Zeit der Prozentsatz der abziehbaren Vorsorgebeiträge, und damit sinkt die Gefahr der Doppelbesteuerung.

⁹ BVerfG vom 6.3.2002, BVerfGE 105, 73.